

Koska & Ax GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Berlin

---

# **Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Vorbemerkung .....	4
B. Pflichtangaben Gesellschaft.....	4
I. Rechts- und Eigentümerstruktur .....	4
II. Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft.....	5
III. Vergütungsgrundlagen .....	5
IV. Netzwerk.....	5
C. Internes Qualitätssicherungssystem .....	5
I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität .....	5
II. Qualitätssicherungskonzept.....	6
1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten.....	6
2. Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung .....	7
3. Ausbildung, Fortbildung, Organisation der Fachinformationen, Beurteilungssystem.....	9
4. Gesamtplanung aller Aufträge .....	10
5. Auftragsabwicklung .....	11
6. Lösung von Meinungsverschiedenheiten .....	12
7. Beschwerdemanagement .....	12
8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung .....	13
9. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere .....	13
10. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten .....	14
11. Nachschau und Verbesserungsprozess.....	14
D. Externe Qualitätskontrollen .....	15
E. Interne und externe Rotation.....	16
F. Finanzinformationen.....	16
G. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse .....	17
H. Erklärungen der Geschäftsführung .....	17
I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) AP-VO) .....	17

II.	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO) .....	17
III.	Erklärung zur laufenden Fortbildung (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP-VO) .....	17
I.	Schlussbemerkung.....	18

## **A. Vorbemerkung**

1. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden AP-VO) verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB) durchführen.
2. Ziel des Transparenzberichts ist es, die Öffentlichkeit über die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstrukturen dieser Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu informieren.
3. Die Koska & Ax GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden Koska & Ax) führte eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB durch. Mit dem vorliegenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 informieren wir über unser Qualitätsmanagementsystem und geben darüber hinaus Finanzinformationen laut Art. 13 Abs. 2k) AP-VO.
4. Koska & Ax kommt ihren Sorgfaltspflichten zur präventiven Vermeidung von Pflichtverletzungen bei der Berufsausübung gemäß IDW QMS 1 durch Errichtung eines angemessenen und wirksamen internen Qualitätssicherungssystems nach § 55b Absatz 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 8 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (im Folgenden Berufssatzung WP/vBP) nach.

## **B. Pflichtangaben Gesellschaft**

### **I. Rechts- und Eigentümerstruktur**

5. Die Koska & Ax hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRA 44640 B eingetragen. Koska & Ax ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüfungskammer geführt wird, unter der Nummer 151121800 eingetragen.
6. Das Kommanditkapital der Koska & Ax wird zum 31. Dezember 2025 von Herrn WP StB Christian Ax (66,67 %) und von Frau StBin Ulrike Koska (33,33 %) gehalten. Komple-

mentärin ohne Kapitalbeteiligung ist die Koska & Ax Geschäftsführungs GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden Koska & Ax GF).

## **II. Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft**

7. Geschäftsführende Komplementärin der Koska & Ax ist die Koska & Ax GF. Die Leitung der Koska & Ax GF obliegt der Geschäftsführung. Im Berichtsjahr 2025 waren Herr WP StB Dr. Jochen Koska, Frau StBin Ulrike Koska und Herr WP StB Christian Ax als Geschäftsführer bestellt, alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer trugen insgesamt die Verantwortung für die Geschäftsführung. Die Leitungsstruktur entsprach den berufsrechtlichen Vorgaben des § 28 Abs. 1 und 2 WPO.
8. Unterhalb der Geschäftsführung besteht eine fachliche Verantwortung und Qualitätssicherung für die Geschäftsfelder Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Jedem Geschäftsfeld steht mindestens ein Geschäftsführer zur Seite und stellt die Auftragsabwicklung sicher.

## **III. Vergütungsgrundlagen**

9. Die Geschäftsführer der Koska & Ax GF erhalten keine gesonderte Vergütung. Die Gesellschafter der Koska & Ax entscheiden jährlich über die Verwendung des erzielten Jahresergebnisses. Entnahmen erfolgen im Verhältnis der Kapitalanteile.
10. Die leitenden Angestellten und die Mitarbeiter erhalten ein vertraglich vereinbartes Festgehalt. Darüber hinaus erhalten sie keine ergebnis- und leistungsabhängige Vergütung.

## **IV. Netzwerk**

11. Koska & Ax ist als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht in ein nationales oder internationales Netzwerk im Sinne des § 319b HGB eingebunden.

## **C. Internes Qualitätssicherungssystem**

### **I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität**

12. Koska & Ax hat die nach § 55b WPO und §§ 50 ff. der Berufssatzung WP/vBP bestehenden Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem in der Wirtschaftsprüferpraxis in

einem Praxishandbuch dokumentiert. Die Regelungen im Praxishandbuch stellen die Grundsätze dar und werden durch verschiedene (Prüfungs-) Handbücher ergänzt (im Folgenden Praxisdokumentation).

13. Unser internes Qualitätsmanagementsystem berücksichtigt die Anforderungen nach nationalen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen, insbesondere die Wirtschaftsprüferordnung (WPO), die Berufssatzung WP/vBP sowie die IDW Qualitätssicherungsstandards.
14. Die Praxisdokumentation wird unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen, der Erkenntnisse aus der internen Nachschau, der externen Qualitätskontrollen sowie anlassbezogen aktualisiert.
15. Die Praxisdokumentation steht den fachlichen Mitarbeitern zur Verfügung und dient dazu, ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den Qualitätsanforderungen von Koska & Ax auszurichten. Somit ist eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt.
16. Die Einhaltung der Regelungen wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der turnusmäßigen und anlassbezogenen internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

## **II. Qualitätssicherungskonzept**

### **1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

17. Grundlage für die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze
  - (1) der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Befangenheit
  - (2) der Gewissenhaftigkeit,
  - (3) der Verschwiegenheit,
  - (4) der Eigenverantwortlichkeit und
  - (5) des berufswürdigen Verhaltens.

18. Die fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung über die Berufsgrundsätze und das Qualitätssicherungssystem mit der Aufforderung, in möglichen Konfliktfällen die Geschäftsführung hierüber zu benachrichtigen, informiert und auf deren Beachtung bzw. Einhaltung schriftlich verpflichtet.
19. Im Weiteren erfolgt regelmäßig (bei Einstellung und im Weiteren jährlich) die Offenlegung finanzieller und persönlicher Beziehungen und kapitalmäßiger Beteiligungen sowie sonstiger gesellschaftsrechtlicher Beziehungen seitens der fachlichen Mitarbeiter auf der Grundlage einer Mandantenliste, in der sämtliche in Bezug auf Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit relevanten Mandanten zentral erfasst sind. Vor Prüfungsbeginn werden die geplanten Mitarbeiter und/oder Wirtschaftsprüfer ergänzend zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt.

## **2. Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung**

20. Die Entscheidung über die erstmalige Annahme eines neuen Auftrags, die Fortführung oder vorzeitige Beendigung eines bestehenden Auftragsverhältnisses erfordert sorgfältige Überlegungen, ausreichende Informationen zur Art und Umständen des Auftrags sowie zur Integrität und ethischen Werten des Mandanten, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keinen besonderen Risiken ausgesetzt wird oder ausreichende Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können.
21. Für die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen gelten insbesondere folgende Regelungen.
  - (1) Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, die die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Abschlussprüfung abhängig macht. Die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen darf darüber hinaus nicht an weitere Bedingungen geknüpft und sie darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein.
  - (2) Im Rahmen der Auftragsannahme sind für jeden Mandanten auch die Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beurteilen.
  - (3) Bei einer Abschlussprüfung nach § 316 HGB, die zuvor durch Kündigung beendet wurde, darf der Auftrag nur angenommen werden, wenn sich schriftlich über den Grund der Kündigung (§ 318 Abs. 6 Satz 3 HGB) und das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB) erkundigt wurde.
  - (4) Vor jeder Annahme bzw. Fortführung eines Auftrages sind die mit der Auftragsdurchführung verbundenen Risiken zu beurteilen.

- (5) Beachtung der Vorgaben an die interne und externe Rotation (Art. 17 AP-VO) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.
  - (6) Prüfung, ob gesetzliche Ausschlussgründe (§ 319 HGB) vorliegen, die Unabhängigkeit (§§ 43, 43a WPO, Berufsrichtlinien) gewährleistet ist und keine Interessenkonflikte (Besorgnis der Befangenheit) vorliegen. Werden Unabhängigkeitsverstöße bzw. -gefährdungen oder Interessenkonflikte festgestellt, sind diese mit der Geschäftsführung zu erörtern und über Maßnahmen zur Lösung zu entscheiden. Können diese nicht gelöst werden, muss der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden.
  - (7) Eine Auftragsannahme erfolgt nur im Rahmen des vorhandenen Versicherungsschutzes.
  - (8) Bei mangelnder Integrität des potenziellen Mandanten sowie pflichtwidrigen Tätigkeiten erfolgt keine Auftragsannahme bzw. Niederlegung eines bestehenden Auftrages.
  - (9) Prüfung der wirksamen Bestellung durch den Mandanten, insbesondere bei Aufträgen, bei denen das Siegel verwendet wird bzw. ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt oder ein solcher nachgebildet wird.
22. Die Dokumentation der Risikobeurteilung bzw. der Auftragsannahme erfolgt bei Abschlussprüfungen und/oder bei Aufträgen, bei denen das Berufssiegel geführt wird, unabhängig davon, ob es sich um eine Erstprüfung oder eine Folgeprüfung handelt, mittels separatem Formular.
23. Gegenüber dem Zeitpunkt der erstmaligen Annahme eines Auftrags können sich im Zeitablauf Veränderungen in den Verhältnissen des Mandanten einstellen. Es wird daher jährlich erneut geprüft, ob ein bestehendes Auftragsverhältnis fortgeführt werden kann.
24. Bei der Entscheidung über die Fortführung eines Auftragsverhältnisses wird insbesondere auf Veränderungen von Faktoren geachtet, die bei der Entscheidung über die erstmalige Auftragsannahme von Bedeutung waren. Als bedeutsame Veränderungen kommen beispielsweise in Betracht:
- (1) Veränderungen in den Geschäftspraktiken des Mandanten, der Reputation und der Integrität der Geschäftsführung sowie der Verlust der Vertrauenswürdigkeit des Mandanten
  - (2) Anzeichen für die Änderung der Mandats- und Auftragsrisiken
  - (3) Veränderungen in den Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
  - (4) Veränderungen, die zum Verlust unserer Unabhängigkeit und Unbefangenheit geführt haben oder führen könnten oder die Besorgnis der Befangenheit begründen

- (5) Veränderungen, die größere Interessenkonflikte mit dem Mandanten in sich bergen können
  - (6) Sich abzeichnende Veränderungen in der personellen Zusammensetzung von Koska & Ax, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen
  - (7) Veränderungen im Auskunftsverhalten des Mandanten und/oder wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit den Organen des Mandanten.
  - (8) Festgestellte Unrichtigkeiten, Verstöße und/oder sich abzeichnende Beanstandungen, die zur Einschränkung oder Versagung eines Bestätigungsvermerkes führen (können).
25. Die Aufträge gemäß bzw. analog § 316 HGB sind schriftlich zu bestätigen. Wird ein Auftrag abgelehnt, ist die Ablehnung gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären (§ 51 WPO).
26. Wird die Niederlegung eines Mandats (vorzeitige Beendigung) in Erwägung gezogen, entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche der folgenden Maßnahmen vorzunehmen sind.
- (1) Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dessen Aufsichtsorgan
  - (2) Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht
  - (3) Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags
27. Die Wirtschaftsprüferkammer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft sind unverzüglich und schriftlich begründet durch Koska & Ax von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrags zu unterrichten.

### **3. Ausbildung, Fortbildung, Organisation der Fachinformationen, Beurteilungssystem**

28. Die Fortbildung der Berufsangehörigen soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten und erfolgt mittels interner und externer Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Selbststudium.
29. Für die fachlichen Mitarbeiter wird eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung und Fortbildung mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz sichergestellt. Neben internen und externen Fortbildungsmaßnahmen erfolgt

ein wesentlicher Teil durch die Anleitung und Unterstützung bei der Abwicklung von Aufträgen (u.a. „Coaching“ und „Training-on-the-job“). Im Weiteren werden die fachlichen Mitarbeiter zum Selbststudium angehalten und soweit wie möglich in zu erstellende Gutachten eingebunden.

30. Zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsmaßnahmen nach § 43 Abs. 2 S. 4 WPO und § 5 Berufssatzung WP/vBP werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt und dokumentiert.
31. Ausreichende und rechtzeitige Fachinformation auf den Gebieten der beruflichen Betätigung werden sichergestellt. Die vorhandene papierhafte Literatur befindet sich an zentraler Stelle. Elektronische Medien sind in einem elektronischen Netzlaufwerk hinterlegt und/oder auf den betreffenden Notebooks installiert.
32. Die Beurteilung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt in angemessenen Abständen, mindestens ab einem Arbeitseinsatz von mehr als 80 Stunden je Projekt. Die Beurteilungen erfolgen zum einen projektbezogen (Projektfeedback) und zum anderen jahresbezogen (Jahresfeedback). Die Beurteilungen erfolgen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und sollen Aufschlüsse für die Mitarbeiterentwicklung geben.

#### **4. Gesamtplanung aller Aufträge**

33. Alle eingehenden Aufträge werden nach einer einheitlichen Systematik elektronisch erfasst und gegliedert. Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach §§ 316, 316a HGB sind hierbei gesondert gekennzeichnet.
34. Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können (§§ 4 Abs. 3, 46 Abs. 2 Satz 2 Berufssatzung WP/vBP).
35. Die Aktualisierung der Auftragsplanung erfolgt laufend entsprechend dem Auftragseingang oder im Rahmen von Anpassungen aufgrund laufender Prüfungen. Eine Abstimmung der Urlaubsplanungen erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres im Rahmen der Aktualisierung der Auftragsplanung. Zudem werden auch die für die Aus- und Fortbildung vorhergesehenen Zeiten mitberücksichtigt.

## 5. Auftragsabwicklung

36. Die operative Durchführung von Abschlussprüfungen einschließlich der gesamten vorbereitenden Maßnahmen, die Auftragsabwicklung und die Auftragsbetreuung erfolgt in Abstimmung innerhalb der Geschäftsführung.
37. Bei gesetzlichen Prüfungen nach § 316 HGB sowie für den Fall, dass ein Bestätigungsvermerk nachgebildet wird, wird ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Die Verantwortlichkeit umfasst hierbei insbesondere die folgenden Aspekte:
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
  - Anleitung des Prüfungsteams
    - Mitgliedern des Prüfungsteams werden angemessene und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt
    - Bereitstellung vollständiger Information über den Auftrag, die Durchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und Problembereiche zu Prüfungsbeginn an das Prüfungsteam
    - Angemessene Aufgabenverteilung
  - Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
  - Abschließende Würdigung der Ergebnisse, Berichterstattung und Dokumentation der Auftragsabwicklung
    - Vor Auslieferung des Prüfungsberichts Beurteilung, ob gesetzliche und fachliche Regeln eingehalten wurden
    - Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung
38. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten, die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und in den Arbeitspapieren ausreichend dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann (§ 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Berufssatzung WP/vBP).
39. Dies gilt insbesondere für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, damit sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass die Auftragsdokumentation zeitgerecht nach dem Datum der Berichterstattung abgeschlossen und in angemessener Form in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen und aufbewahrt wird. Alle Wirtschaftsprüfer, die den Bestätigungsvermerk unterzeichnen, gelten als verantwortliche Prüfungspartner.

## **6. Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

40. Fachliche Meinungsverschiedenheiten im Auftragsteam werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gelöst. Bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, konsultierenden Personen, dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer und/oder dem Mandanten wird die gesamte Geschäftsführung mit einbezogen. Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, wird externer Rat eingeholt.
41. Die Ergebnisse des Prozesses werden vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gewürdigt und dokumentiert.

## **7. Beschwerdemanagement**

42. Koska & Ax ist nach § 40 Berufssatzung WP/vBP verpflichtet, Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben.
43. Entsprechend § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 WPO i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 11 Berufssatzung WP/vBP bestehen organisatorische und administrative Vorkehrungen für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Abschlussprüfungen beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang haben wir ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die AP-VO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Gesellschaft zu berichten.
44. Mandanten oder Dritte können ihre Beschwerden/Vorwürfe an Koska & Ax richten. Die notwendigen Kontaktdaten befinden sich auf unserer Homepage.
45. Sofern eine Beschwerde einen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsauftrag betrifft, darf der Prüfungsbericht nicht ausgeliefert werden, bevor der betreffende Sachverhalt aufgeklärt und gegebenenfalls beseitigt ist.
46. Eingehende Sachverhalte werden elektronisch erfasst. Die Beurteilung der Sachverhalte und die Festlegung ggf. notwendiger Maßnahmen, insbesondere wenn sich hieraus Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, fachliche oder interne Regelungen ergeben oder diese auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem hinweisen, erfolgt durch die Geschäftsführung.

## **8. Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

47. Als Maßnahme zur Qualitätssicherung eignet sich nach § 60 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP eine Berichtskritik von einer fachlich und persönlich geeigneten Person, die an der Erstellung des Prüfungsberichts selbst nicht mitgewirkt hat und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt war. Für alle von Koska & Ax durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und für alle WpHG-Prüfungen wird eine Berichtskritik verpflichtend durchgeführt. Für alle anderen Prüfungen wird abhängig vom Risikogehalt des Prüfungsauftrags entschieden, ob eine Berichtskritik durchgeführt wird oder lediglich eine kursorische Durchsicht des Prüfungsberichts erfolgt.
48. Bei der Berichtskritik wird anhand des Prüfungsberichtes nachvollzogen, ob die für die Erstellung des Prüfungsberichtes geltenden fachlichen Regeln eingehalten wurden. Darüber hinaus wird anhand des Prüfungsberichts in Form einer Plausibilisierung nachvollzogen, ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche und gesetzliche Regeln erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen gezogen wurden und das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet wurde.
49. Bei hohem Prüfungsrisiko wird für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei bedeutsamen Zweifelsfragen interner oder externer Rat (Konsultation) eingeholt (§ 57 Nr. 4 Berufssatzung WP/vBP).
50. Wird im Rahmen der Auftragsannahme das Prüfungsrisiko als hoch beurteilt oder handelt es sich um die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung entsprechend § 48 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP und Art. 8 der AP-VO durch eine fachlich und persönlich geeignete Person, die an der Durchführung der Prüfung nicht beteiligt war. Darüber hinaus wird eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung immer dann bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO durchgeführt, wenn es sich um eine geeignete Reaktion auf festgestellte qualitätsgefährdende Risiken handelt.

## **9. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere**

51. Für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind in der Prüfungsakte mindestens die folgenden Informationen enthalten:
  - Einhaltung der Unabhängigkeit

- Zeit- und Personalressourcen, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind (§ 43 Abs. 5 WPO)
  - Art, Umfang und Ergebnisse der Nutzung der Arbeiten von internen und externen Sachverständigen
  - Alle Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen und die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind
  - Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die zu dokumentierenden Informationen nach Art. 6 bis 8 AP-VO
52. Die Handakte (Prüfungsakte) ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen (§ 51b Abs. 5 WPO). Danach dürfen die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden.
53. Die Ablage der Arbeitspapiere zu den Jahresabschlussprüfungen sowie der Dauerarbeitspapierunterlagen erfolgt in den Geschäftsräumen von Koska & Ax und/oder im Archiv. Dadurch ist gewährleistet, dass diese während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sind, sowie lesbar gemacht werden können.

## **10. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

54. Eine Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte ist nur zulässig, wenn durch die Auslagerung die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden und mittels vertraglicher Vereinbarungen sichergestellt ist, dass die Verschwiegenheitspflichten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

## **11. Nachschau und Verbesserungsprozess**

55. Das Qualitätssicherungssystem zur Praxisorganisation und zur Auftragsabwicklung wird entsprechend den Vorgaben des § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO durch eine Nachschau überprüft. Ziel des Nachschau- und Verbesserungsprozesses ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur zeitgerechten Behebung als Reaktion auf identifizierte Mängel ergreifen zu können.
56. Die Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung erfolgt jährlich. Der Umfang der zur Nachschau vorgesehenen abgeschlossenen Prüfungsaufträge erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtumfang der in der Periode abgewickelten Aufträge.

57. Die Nachschau der Auftragsprüfung bei Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, erfolgt nach § 49 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP im Sinne einer Selbstvergewisserung. Mit der Nachschau von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB werden externe Wirtschaftsprüfer betraut, die weder an der Auftragsabwicklung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt waren.
58. Im Rahmen der Nachschau getroffene Feststellungen werden daraufhin überprüft, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems oder um Einzelfeststellungen handelt. Ferner werden sie daraufhin beurteilt, wie schwerwiegend und umfassend sie sind, indem sowohl die Ursache als auch die Auswirkungen der Feststellungen beurteilt werden. Auf Grundlage der Ursachenanalyse leitet die Geschäftsführung Maßnahmen zur Behebung der identifizierten Mängel ein.
59. Für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB werden zudem bei festgestellten Verstößen gegen Berufspflichten, soweit sie nicht geringfügig sind, Maßnahmen zur Behebung der Verstöße ergriffen. Die für die Maßnahmen zuständigen Personen werden informiert, damit die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.

## **D. Externe Qualitätskontrollen**

60. Nach § 57a Absatz 1 WPO sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.
61. Die letzte turnusgemäße Qualitätskontrolle wurde im Kalenderjahr 2023 durchgeführt. Der Qualitätskontrollprüfer hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Prüfungsurteil, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB sind, gewährleistet. Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Qualitätskontrollbericht ausgewertet und dabei keine Mängel festgestellt.
62. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, unterliegt Koska & Ax nach §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO auch der Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die erste Inspektion nach Art. 26 AP-VO

wurde im März 2026 beendet. Der Bericht über die Inspektion enthält eine uneingeschränkte Erklärung zum Qualitätssicherungssystem.

## E. Interne und externe Rotation

63. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur internen und externen Rotation nach Art. 17 AP-VO wird im Rahmen der Risikobeurteilung bei der Auftragsbearbeitung überwacht und im Rahmen der Nachschau geprüft.
64. Entsprechend Art 17 Abs 1 AP-VO darf weder das erste Mandat eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft noch dieses Mandat in Kombination mit erneuerten Mandaten die Höchstlaufzeit von zehn Jahren (externe Rotation) überschreiten. Hieran schließt sich eine mindestens vierjährige „Cooling Off“-Phase nach Art. 17 Abs. 3 AP-VO an.
65. Die Regelungen zur internen Rotation gemäß § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO sehen abweichend von Art. 17 Abs. 7 AP-VO vor, dass die für die Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden. Hieran schließt sich eine mindestens dreijährige „Cooling Off“-Phase an.
66. Zusätzlich zur internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners besteht ein graduelles Rotationssystem gem. Art. 17 Abs. 7 Unterabschnitt 3 AP VO-AP für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal. Hiernach unterliegen alle Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Abschlussprüfung eine Leitungsfunktion wahrnehmen, der graduellen Rotation. Hiernach beenden alle Wirtschaftsprüfer, die eine Leitungsfunktion an der Prüfung haben, ihre Teilnahme nach fünf Jahren. Hieran schließt sich eine dreijährige „Cooling Off“-Phase an. Prüfungsleiter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, beenden ihre Prüfungsteilnahme ebenfalls nach fünf Jahren mit einer dreijährigen „Cooling Off“-Phase.

## F. Finanzinformationen

67. Nach Art. 13 Abs. 2 k) AP-VO ergibt sich folgende Aufschlüsselung unserer Umsatzerlöse:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und	101

	TEUR
von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist.	
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen.	0
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden.	0
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	699
Summe	800

## G. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

68. Koska & Ax hat im Geschäftsjahr 2025 bei dem nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Abschlussprüfung durchgeführt:

- CVW-Privatbank AG, Wilhermsdorf

## H. Erklärungen der Geschäftsführung

### I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) AP-VO)

„Hiermit erklären wir, dass die Vorgaben aus dem von Koska & Ax eingeführten und im Abschnitt C. beschriebenen Qualitätssicherungssystem im Geschäftsjahr 2025 eingehalten wurden. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.“

### II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO)

„Hiermit erklären wir, dass bei Koska & Ax die im Abschnitt C. dargestellten Maßnahmen zur Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurden und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.“

### III. Erklärung zur laufenden Fortbildung (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP-VO)

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt C. dargestellte Systematik ge-

währleistet wird, dass die Wirtschaftsprüfer ihren Fortbildungsverpflichtungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 Berufssatzung WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für die Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

## **I. Schlussbemerkung**

69. Dieser Transparenzbericht berücksichtigt alle nach Art. 13 AP-VO und nach § 15 der Berufssatzung WP/vBP erforderlichen Angaben nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts.

Berlin, den 13. April 2026

Geschäftsführung

gezeichnet Dr. Jochen Koska

gezeichnet Ulrike Koska

gezeichnet Christian Ax